Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz		Datum:	26.11.2020
SG Naturschutz		Bearbeiter:	Frau Schreiber
		Telefon:	03834 8760 3214

Aktenzeichen:	**03770-20-46**
Antragsteller:	Amt Landhagen für die Gemeinde Weitenhagen, Herrn Berner Th.-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen
Grundstück:	**Weitenhagen, OT Weitenhagen, ~ , OT Diedrichshagen, ~ , OT Helmshagen 1, ~ , OT Helmshagen 2, ~ , OT Klein Schönwalde, ~ , OT Potthagen, ~**
Lagedaten:	Gemarkung Diedrichshagen, Flur ~, Flurstück ~, Gemarkung Helmshagen, Flur ~, Flurstück , Gemarkung Klein Schönwalde, Flur ~, Flurstück , Gemarkung Weitenhagen, Flur ~, Flurstück
Vorhaben:	1. Ergänzung und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weitenhagen hier: Planungsanzeige

Herr Streich
im Hause

Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiter: Frau Schreiber, Tel.8760-3214)

Die Darstellungen in der Beschlussvorlage sind nicht geeignet eine umfassende Stellungnahme zur Planungsanzeige abzugeben.

Folgende Hinweise werden für die fortführende Planung abgegeben.

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde Weitenhagen eingereichten Anzeige über die 1.Ergänzung und 1.Änderung des FNP ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S.3634), durchzuführen und den Behörden vorzulegen. Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das Schutzgut Fläche, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Belange der Waldumwandlung und des Biotopschutzes im Bereich Helmshagen 2

Im Bereich des Flurstückes 60/12 der Flur 2 Gemarkung Helmshagen befindet sich im Änderungsbereich eine Waldfläche. Diese Waldfläche schließt ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG MV ein (OVP00795). Mit der geplanten Nutzungsänderung entlang der Straße in Helmshagen 2 würde eine Funktionsbeeinträchtigung des Biotopes erfolgen und es würde der Verlust des Rechtlichen Status des Biotopes einhergehen, da das Biotop dann nicht mehr an drei Seiten der freien Landschaft eingefasst sein. Somit ist im vorliegenden Verfahren eine Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz nach § 20 NatSchAG MV zu prüfen, sollte die Flächenausweisung weiter aufrechterhalten wird.
Da es sich hier um einen Bereich handelt, der der Waldumwandlung unterliegt, wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine generelle Rodungsgenehmigung im Verfahren auf Waldumwandlung erteilt. Es ist im Rahmen der Planung zu prüfen, ob die Möglichkeit zum Erhalt einzelner Bäume.

Ausweisung von Flächennutzungen

Zur Fläche 5 in Helmshagen 2 kann zurzeit keine Aussage getroffen werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Änderung der Flächennutzung von Windeignungsgebiet in Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur nur umsetzbar ist, wenn die vorgesehenen Nutzungen nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Bereich der verbleibenden WKA führen.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;
  Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1.
wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.
wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.
wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen **nicht** der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Schreiber
Sachbearbeiter Naturschutz